

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

Der Tourismusverband Region Wels begrüßt grundsätzlich die strukturellen und organisatorischen Vereinfachungen, die der Entwurf betreffend Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich beinhaltet. Konkret nimmt der Tourismusverband Wels zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

1. Abschnitt

§ 3 Abs. 2 / § 6 Abs. 6

Die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen bei der Umsetzung strategiekonformer und systemrelevanter Aufgaben ist durch verbindlich festgelegte und gemeinschaftlich finanzierte Kooperationsprojekte zwischen der LTO und den Tourismusverbänden zu regeln.

Vom Strategie-Board verabschiedete Kooperationsprojekte (Abs. 5 Z 6) sind den betroffenen Tourismusorganisationen zur Kenntnis zu bringen und von diesen verbindlich umzusetzen.

Wenn seitens des Verbandes Budgetmittel verbindlich für gemeinschaftlich finanzierte Kooperationsprojekte einzuplanen sind, ist es wichtig, dass die Informationen zu den geplanten Aktivitäten und Kosten dazu rechtzeitig vor der Budgetierung des Folgejahres seitens der LTO zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Abs. 3

Soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, hat sich die LTO zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Alleingesellschafter zu bedienen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist verpflichtet, auch die Funktion der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der LTO gemäß § 7 zu erfüllen. Die daraus resultierenden Leistungen sind von der LTO entsprechend zu vergüten.

Im Sinne der geforderten Bildung von schlagkräftigen Strukturen im Rahmen einer Destination Management Organisation (DMO) ist dieser Absatz aus unserer Sicht gleichgeltend für die rechtliche Struktur der Verbände anzuwenden. Soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, hat sich der Verband / die DMO zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Alleingesellschafter zu bedienen.

§ 6 Strategie-Board

(1) Dem Strategie-Board der LTO gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. neun von dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung entsendete Vertreter;*
- 2. drei von der Wirtschaftskammer Oberösterreich entsendete Vertreter.*

Da nach § 10 eine Reduktion der Anzahl der Verbände erfolgen wird ist die Entsendung eines Vertreters aus jedem Tourismusverband in das Strategieboard eine Grundlage für die gemeinsame Entscheidungsfindung.

2. Abschnitt

§ 10 Errichtung und Auflösung von Tourismusverbänden

(2) Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist auf marktrelevante, effektive und effiziente Einheiten sowie auf die Gewährleistung der Umsetzung der touristischen Landesstrategie zu achten. Die Landesregierung hat zu dieser Frage eine Stellungnahme des Strategie-Boards der LTO einzuholen und durch Verordnung eine entsprechende Verbandsstruktur mit 1. Jänner 2025 festzulegen

Die oberösterreichischen Statutarstädte sind eine wesentliche Produktebene im Tourismusmix des Landes. Um ihre Identität und Positionierung zu stärken und unwillkürliche Zusammenschlüsse zu vermeiden sind diese auszunehmen. Es muss Rücksicht auf bereits bestehende professionelle, effektive und effiziente Strukturen genommen werden. Wenn es bestehende Organisationen mit ähnlichen Aufgaben wie z.B. ein Stadtmarketing gibt, ist eine organisatorische und operative Zusammenarbeit erforderlich.

3. Abschnitt

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung Abs. (1)

Die Einberufung der Vollversammlung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch eine Ausschreibung der Vollversammlung auf der Homepage des Tourismusverbands mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen. Der Vorsitz der Vollversammlung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats.

Wir begrüßen die zeitgemäße organisatorische Vereinfachung der Einberufung der Vollversammlung und gesetzliche Regelung bei Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter, sowie die Zulässigkeit der Durchführung einer Sitzung der Vollversammlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung.

§ 15a Vollversammlungsausschuss

(1) Die Vollversammlung kann durch Beschluss einen Vollversammlungsausschuss einsetzen. Diesem gehören die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder an; Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen ihm nicht angehören. Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit auf eine geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

(2) Dem Vollversammlungsausschuss kommen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 16 Z 2 bis 8 zu.

(3) Die Wahl der Mitglieder ist alle fünf Jahre durchzuführen. Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit der Wahl eines neuen Vollversammlungsausschusses.

(4) Auf die Wahl sind die Bestimmungen zur Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 18 sinngemäß anzuwenden, wobei dem Vollversammlungsausschuss mindestens 12 Personen anzugehören haben und diese Zahl durch die Vollversammlung maximal auf 24 Personen erhöht werden kann.

(5) Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(6) Für die Einberufung und Abstimmung finden die Bestimmungen der Vollversammlung gemäß § 15 sinngemäß Anwendung. Der Vollversammlungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Durchführung einer Sitzung des Vollversammlungsausschusses unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist zulässig. § 15 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

Da die organisatorische Abwicklung der Vollversammlung, wie das Einladungsmanagement und die Abhaltung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung möglich ist erschließt sich uns die Notwendigkeit eines zusätzlichen Gremiums im Moment nicht. Mit der Fristverlängerung lt. §28 (3) Die Prüfung des Ergebnisses der Abschlussprüfung und des Jahresabschlusses sind bis spätestens 31. Dezember statt 30. Juni des Folgejahres zu erledigen ist die Durchführung nur einer Vollversammlung möglich.

Der administrative und operative Aufwand der Betreuung eines dritten Gremiums ähnlich der früheren Tourismuskommission stellt aus unserer Sicht keine Erleichterung dar.

§ 25 Bestellung; Dienstverhältnis – Geschäftsführer des Tourismusverbandes

(1) Der Aufsichtsrat hat eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Tourismusverbandes zu bestellen und mit dieser einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen.

Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers, der Geschäftsführerin beim Tourismusverband sollte aus unserer Sicht nicht ausschlaggebend sein und eine Abwicklung über eine Dienstleistungsvereinbarung gesetzlich ermöglicht werden. Die Anstellung des Geschäftsführers sollte in jener Struktur erfolgen, in der der überwiegende Teil der operativen Tätigkeit erfolgt.

§ 32 Überwachung der Haushaltsführung

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung festzulegen.

Um eine umfassende Beurteilung zu gewährleisten, sollte gleichzeitig mit dem Begutachtungsentwurf des Oö. Tourismusgesetzes diese Bestimmungen über die Haushaltsführung zur Verfügung gestellt werden.

§ 50 Befreiung von der Ortstaxe

3. Personen, die als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden im Gebiet der Veranstaltungsgemeinde nächtigen;

Da diese Bestimmung nicht mehr an die Nächtigung an einer definierten Beherbergungskategorie (einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz) festgemacht ist, wäre hier festzuhalten, wie der Nachweis im Beherbergungsbetrieb bzw. gegenüber dem Verband zu erfolgen hat, sofern die Gäste nicht durch andere gesetzliche Regelung ortstaxenbefreit sind.